

Fraktion DIE LINKE | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen

Herrn
Stefan Graaf
Geschäftsführer Jobcenter Aachen
Gut-Dämme-Str. 14
52070 Aachen

Aachen, den 21. August 2020

ANFRAGE Sanktionspraxis in 2020 vor dem Hintergrund des Sozialschutz-Paketes

Sehr geehrter Herr Graaf,

aufgrund der Corona-Krise wurde das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 verabschiedet. Diese bedeutete für die Praxis der Jobcenter einige Änderungen aufgrund der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (Stand 22.04.2020).

So regeln diese hinsichtlich von Minderungen: „Die derzeitige Situation macht persönliche Anhörungen nach § 24 SGB X nicht möglich. Im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II) kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein wichtiger Grund und/oder eine unzumutbare Härte vorliegt. Bis auf weiteres erfolgen daher keine Leistungsminderungen. Das Meldeverfahren findet nicht statt.“ Dies wurde ergänzt durch die Weisungen vom 01.07.2020, wonach ein späteres Aufgreifen der Vorgänge aus dieser Phase zur Überprüfung, ob Voraussetzungen für eine Minderung vorliegen, nicht vorgesehen ist. In Fällen, bei denen eine Rechtsfolgenbelehrung erteilt wurde, bleibt ein etwaiger Verstoß folgenlos.

Daraus ergeben sich für unsere Fraktion folgende Fragen:

1. Wie viele Leistungsberechtigte sind in den Monaten März, April, Mai und Juni aufgrund von §31 SGB sanktioniert worden?
2. Wie viele Leistungsberechtigte sind in den Monaten März, April, Mai und Juni aufgrund von §32 SGB sanktioniert worden?
3. Wurden Minderungen oberhalb von 30% gemäß § 31a SGB II oder/und § 32 SGB II verhängt?
Wenn ja, wie viele?

4. Wie verfährt das Jobcenter bei einer Kumulation von Sanktionen (wenn z.B. zu einem oder mehreren Meldeversäumnissen aufgrund von § 32 SGB II eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II hinzukommt)?
5. Wenn Sanktionen ausgesprochen worden sind, wurde den Betroffenen die Möglichkeit der Vorsprache gewährt, um mögliche Härten vorzutragen oder die Sanktionen durch eine Nacherfüllung zu verkürzen? Bitte begründen!
6. Wie gewährleistet das Jobcenter, dass in Notfällen wie z.B. der Mittellosigkeit oder der Vorlage eines Mietangebots der Zugang zum Jobcenter ohne Termin sichergestellt ist?
7. Wie setzt das Jobcenter zurzeit seine Beratungsverpflichtung nach § 14 SGB I in Verbindung mit § 1 SGB II in Verbindung mit § 14 SGB II um?

Im Voraus danken wir für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Siepmann